

sich ebenfalls, daß die Straftaten wesentliche soziale Mängel oder Schwächen sichtbar werden lassen, die bei der Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten sind.

Die Grundsatzbestimmungen der §§ 23 bis 25 des StGB-Entwurfs orientieren daher auf die Anwendung solcher Straf- oder Erziehungsmaßnahmen, durch die unsere sozialistische Staats- und Rechtsordnung sowie die Rechte der Bürger allseitig geschützt werden und die zugleich dazu dienen, das geistige und moralische Defizit des jugendlichen Täters auszugleichen. Das Einstehen-Müssen vor dem Gericht, vor einem Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege oder vor dem Jugendhilf eorgan soll bei dem jugendlichen Gesetzesverletzer die innere Aufgeschlossenheit wecken, fördern oder wachhalten, selbst an seiner Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten. Das ethische Grundanliegen unserer sozialistischen Gesellschaft ist, den Jugendlichen zur Einsicht in seine eigene Verantwortung zu führen und ihm dabei die notwendige gesellschaftliche Hilfe zu geben.

Um die Wahrnehmung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei einem Jugendlichen zu einem Erlebnis werden zu lassen, sind die Rechtspflegeorgane verpflichtet, die Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters allseitig zu analysieren und alle für seine Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen und real existierenden Determinanten aufzudecken. Der Umfang, der gesellschaftliche Inhalt und die Zielsetzung dieser notwendigen Aufklärungsarbeit ist in § 71 des StPO-Entwurfs erfaßt⁶.

Zum Begriff „Verantwortungsreife“ oder „Schuldfähigkeit“

Eine wesentliche Voraussetzung für die optimale Wirkung der Wahrnehmung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen ist, daß dieser im gesamten Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung einen bestimmten Stand erreicht hat. Bei dem Jugendlichen, der zur Verantwortung gezogen werden soll, muß ein Minimum an sozialer Verhaltensdisposition vorliegen. Bei ihm muß zur Zeit der Straftat ein bestimmtes inneres Bezugs- und Steuerungssystem funktionstüchtig existiert haben; erst dann liegen die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Dieser im Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung erworbene Zustand wird mit dem Begriff „Schuldfähigkeit“ oder „Verantwortungsreife“ umschrieben. Sie ist als eine subjektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen in jedem Verfahren festzustellen. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche auf Grund des Standes seiner Persönlichkeitsentwicklung unfähig war, „sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, oder zurechnungsunfähig ist“ (§ 24 Abs. 2).

Dieser Vorschlag zur Neufassung der Schuldfähigkeit ist das Ergebnis zahlreicher Beratungen, an denen sich Wissenschaft und Praxis, Rechts Wissenschaftler, Psychologen und Psychiater beteiligt haben⁷. Die Neufassung entwickelt den Grundgedanken des jetzigen § 4 JGG in zweierlei Richtung weiter: Zum einen wird das Wesen der Schuldfähigkeit klarer erfaßt, indem auf das im sozialen Entwicklungsprozeß erworbene Fähigsein, sich von den Normen, Regeln und Werten

der Gesellschaft leiten lassen zu können, hingewiesen wird. Zum anderen ist von vornherein das Grundverhältnis zwischen der Unzurechnungsfähigkeit (§ 14 StGB-Entwurf) und der Schuldfähigkeit klargestellt. Vielfach wurde das Verhältnis des jetzigen § 4 JGG zu § 51 StGB nur als formale Regel-Ausnahme-Beziehung betrachtet, und zwar dergestalt, daß bei Jugendlichen im Gegensatz zu Erwachsenen die fehlende Verantwortungsreife als Regel angenommen und erst positiv widerlegt werden müsse. Für eine solche Betrachtungsweise läßt die vorgeschlagene Neufassung keinen Raum. Wir können und müssen auch bei jugendlichen Gesetzesverletzern grundsätzlich davon ausgehen, daß sie durch die Gesamtheit der bewußten Erziehung und Einwirkung im sozialen Entwicklungsprozeß die Fähigkeit erwerben, sich von den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Diese konzeptionelle Auffassung wird durch die tägliche Praxis bewiesen. Der überwiegende Teil der Jugendlichen verfügt nicht nur über diese subjektive Möglichkeit, sich der gesellschaftlichen Relevanz seines Verhaltens bewußt zu werden und danach zu handeln. Er verwandelt diese Möglichkeit täglich in Wirklichkeit, und zwar durch gesellschaftlich nützlichem Handeln in Übereinstimmung mit den Regeln des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft.

Die Bedeutung des Vorschlags in § 24 Abs. 2 liegt darin, daß die allseitige Erforschung der jugendlichen Persönlichkeit gefordert wird⁸. In diesem Zusammenhang sind auch die §§ 71 und 76 des StPO-Entwurfs zu beachten. Sie orientieren die Rechtspflegeorgane auf die sachkundige Aufklärung aller Umstände, die für die Erkenntnis der Schuldfähigkeit von Bedeutung sein können.

Die Wahrnehmung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Die Schuldfähigkeit ist eine wesentliche subjektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen. Diese ist aber nur dann gegeben, wenn alle objektiven und subjektiven Umstände, die der gesetzliche Tatbestand erfordert, nachgewiesen sind. Erst in dieser untrennbaren Einheit ist es möglich, das soziale Wesen und die soziale Bedeutung der Straftat eines Jugendlichen zu bewerten. Erst auf der Grundlage einer bestimmten realen und tatbezogenen Möglichkeit, sich bei der Entscheidung zum Handeln, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, von den hierfür geltenden Regeln der sozialistischen Gesellschaft leiten zu lassen, erwächst die Schuld des Jugendlichen. Auch die Schuld ist in ihrem sozialen Wesen grundsätzlich der Ausdruck einer verantwortungslosen oder nicht voll verantwortungsbewußten Entscheidung zu einem bestimmten gesellschaftswidrigen oder sogar gesellschaftgefährlichen Verhalten.

Hier ist jedoch ebenfalls die Besonderheit des Jugendlichen zu beachten: Zwar ist ein Widerspruch in der Hinsicht gegeben, daß der Jugendliche sich gegen die ihm real objektiv und subjektiv gegebene Möglichkeit zum gesellschaftsgemäßen Handeln entschieden hat; aber dieser Widerspruch ist in seiner Stärke und in seinem Inhalt wesentlich vom noch ablaufenden sozialen Prozeß der Verinnerlichung gesellschaftlicher Normen, Regeln und Werte abhängig. Die Beachtung dieses mit der Persönlichkeitsentwicklung zusammenhängenden Prozesses läßt erkennen, daß dieses innere

⁶ Hierdurch wird die Notwendigkeit deutlich, konkrete Untersuchungsmodelle für das Jugendstrafverfahren auszuarbeiten. Grundlage für eine solche Arbeit können u. E. die Darlegungen zur Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren sein. Vgl. Buchholz / Hartmann Lekschas, a. a. O., S. 273 ff.

⁷ Vgl. hierzu: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, Bericht über das in. Internationale gerichtsprsychiatrische Symposium, Jena 1966.

⁸ Vgl. Hartmann, „Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher — untrennbarer Bestandteil der allseitigen Persönlichkeitserforschung“, NJ 1965 S. 476 ff. Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 13. Oktober 1965 zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte (NJ 1965 S. 711 ff.) ist m. E. mit seinen Begutachtungskriterien auch nach der sprachlichen Neufassung der Schuldfähigkeit Jugendlicher von grundsätzlicher Bedeutung.